

## X.

# Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

### 1. Kündigung von Mietwohnungen.

Hierüber ist in § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes bestimmt:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist der Mietzins für ein Grundstück nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

\*

\*

\*

### 2. Ziehzeiten.

Für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. Oktober 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Mieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmietsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmietsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Mieters, die Wohnung zu räumen.

\*

\*

\*

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats am 21. Dezember 1905 die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Bei dem Wohnungswechsel zum Beginn eines Kalendervierteljahres muß, sofern nichts anderes zwischen den Vermietern und Mietern vereinbart ist, die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1) bei kleinen Wohnungen, d. h. solchen, die nur aus höchstens zwei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am ersten Tage des Vierteljahres,

2) bei mittleren Wohnungen, d. h. solchen, die aus höchstens drei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am zweiten Tage des Vierteljahres um 12 Uhr mittags und

3) bei großen, mehr als drei heizbare Zimmer nebst Zubehör (siehe § 3) umfassenden Wohnungen am dritten Tage des Vierteljahres 12 Uhr mittags beendet sein (siehe jedoch § 2).

§ 2. Die im § 1 zu 2 und 3 genannten Vergünstigungen, eine Verlängerung der Räumungsfrist, werden dem Mieter nur unter der Bedingung gewährt, daß dem neu zuziehenden Mieter zur Unterbringung seiner Möbeln und Effekten

a. bei den in § 1 zu 2 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens ein heizbares Zimmer und

b. bei den in § 1 zu 3 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens zwei heizbare Zimmer völlig geräumt zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör sind Kaminen, Küchen, nicht heizbare Kammern, Bodenräume, Verschläge, Keller und Stallungen zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonn- und Feiertage in die in § 1 genannten Fristen, so ruht an diesen Tagen die Verpflichtung des Mieters zur Räumung der Wohnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Außerdem bleibt die zwangsweise Ausführung der Bestimmungen der Polizeiverordnung durch die Polizeidirektion vorbehalten.

\* \* \*

### 3. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus den in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg geltenden gefinderechtlichen Bestimmungen.)

#### I. Dienstvertrag.

Der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Der Dienstvertrag ist erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn Mietgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Mietgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

#### II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag, der folgende Wochentag.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gefinde.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist.

Gleiches gilt,

wenn der Dienstbote mit ansteckender oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist und

wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

Desgleichen wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Mietgeld zurückgegeben werden.

### III. Pflichten der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht oder gegen Befehl gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

### IV. Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nötige, nach des ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstherr dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

### V. Dauer des Dienstvertrages, Kündigung.

Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalsfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht, Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

Bei monatsweise gemieteten Dienstboten muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15. des Monats gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

### VI. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nötigenfalls nach billigem richterlichem Ermessen für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verlegt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit.

wegen Veruntreuung,

wegen tätlicher oder sonstiger grober Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubnis über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat,

und wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;

ferner, wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Der Dienstbote wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen oder vor solchen Zumutungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

In gleichem Maße können Dienstboten entlassen werden, wenn Konkurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Konkurseröffnung ist dann dem Todestage gleich zu achten (§§ 61—64 D.:B.:D.).

#### VII. Erkrankung des Dienstboten.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Dienstboten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstherrn nach § 626 B. G.:B. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 B. G.:B.).

#### VIII. Abschied.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemähes Zeugnis über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mark.

\*

\*

\*

### 4. Regulativ für die Aufnahme erkrankter Dienstboten in dem Städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Jede im Stadtbezirke wohnende Dienstherrschaft erlangt durch Vorauszahlung von 5 M. — fünf Mark — auf ein Statsjahr vom 1. April bis 31. März die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Dienstboten im Städtischen Krankenhause bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 2. Die Versicherungen sind im Armenbureau anzumelden. Die Beiträge sind in der Kammereikasse, Abteilung I, einzuzahlen, woselbst die Abonnementsquittungen verabfolgt werden.

§ 3. Die Dienstboten werden impersonell versichert; auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, auch bleibt ein etwa eintretender Wechsel in der Person des Dienstboten ohne Einfluß. Wer mehrere Dienstboten desselben Geschlechtes hat, muß alle Dienstboten dieses Geschlechtes anmelden und für sie Beiträge zahlen — cfr. § 9 —.

§ 4. Dieses Abonnement gilt nicht für Dienstboten, die im Gewerbebetriebe des Dienstherrn beschäftigt und dadurch krankenversicherungspflichtig sind, auch nicht für einen Stellvertreter eines erkrankten Dienstboten.

§ 5. Anmeldungen zum Abonnement werden zu jeder Zeit entgegen genommen gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Das Anrecht auf die Leistungen des § 1 tritt bei neuen Abonnements erst zwei Wochen nach der Anmeldung ein. Die während dieser Karenzzeit erkrankten Dienstboten können wegen dieser Krankheit Leistungen nicht erhalten.

§ 6. Das vor dem 1. April nicht abgemeldete Abonnement gilt als stillschweigend für das nächste Statsjahr verlängert. Der Beitrag ist in der Zeit vom 10. bis 20. März für das kommende Statsjahr bei der Kammereikasse, Abteilung II, einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt Mahnung, bis zum 1. April zu zahlen.

Wer nach dieser Zeit Zahlung nicht geleistet hat, geht seines Abonnementsrechts ohne weiteres verlustig.

§ 7. Soll der erkrankte Diensthote in das Krankenhaus aufgenommen werden, so ist die letzte Abonnements-Quittung über den Versicherungsbeitrag und eine von der Dienstherrschaft zu beschaffende ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung einzureichen, sowie eine Bescheinigung des Dienstherrn, daß das Dienstverhältnis ungekündigt fortbesteht oder zu einem bestimmten Termine gekündigt ist.

§ 8. Das Abonnement gewährt kein Recht auf Transport des erkrankten Diensthoten in das Krankenhaus oder auf freie Beerdigung.

§ 9. Das Recht auf freie Kur und Verpflegung endet:

- 1) durch beiden Teilen jederzeit freistehende Kündigung der Versicherung zum nächsten 1. April;
- 2) durch Ablauf des Dienstvertrages — cfr. § 1 —;
- 3) durch Nichtzahlung des pränumerando fälligen Beitrages — cfr. § 6 —;
- 4) durch Verziehen des Dienstherrn aus Harburg;
- 5) wenn der Dienstherr mehrere Diensthoten desselben Geschlechtes hält und weniger anmeldet.

Im Falle zu 5 sind für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten für die Zeit der Verpflegung im Krankenhause zu zahlen.

§ 10. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 11 enthält Uebergangsbestimmungen.

Harburg, den 27. Oktober 1899.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

## 5. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Bezirk der Stadt Harburg — unter Zustimmung des Magistrats dieser Stadt — die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) auf dem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse unter Vorlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat sich unter Vorlegung der Steuerzettel und Angabe des künftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Wohnung ab- und die neu bezogene Wohnung anzumelden.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben, welche sich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Hausgenossen, Diensthoten, Kostgänger oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab- und Umziehenden diese Meldungen nicht selbst erstattet haben.

§ 7. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt desselben gemeldet werden. (Abgeändert durch Polizei-Berordnung v. 23. Septbr. 1904.)

Der Abzug (§ 2) muß vor Eintritt desselben gemeldet werden.

§ 9. Die in dieser Polizei-Berordnung vorgeschriebenen Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen. Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Melbeamte) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Berordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Berordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Berordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Berordnung der vormaligen königlichen Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den 15. März 1898.

Die Polizei-Direktion.

Denicke.

\* \* \*

## 6. Bedingungen für den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg.)

§ 1. 1) Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewährleistet wird. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2) Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3) Wenn die Stromlieferung durch höhere Gewalt, Krieg, Streit, Aufruhr oder Umstände, welche abzuwenden nicht in der Macht des städtischen Elektrizitätswerkes liegt, unterbrochen wird, ruht diese Verpflichtung solange, bis die Störung oder deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann.

§ 2. 1) Die Hausanschlüsse, einschließlic der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Änderungen bis zu den Hauptbleisicherungen, sowie die Aufstellung

der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2) Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Hauptbleisicherung sind von den Konsumenten zu bezahlen, und wird denselben auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenanschlag — aufgestellt nach dem mit dem Magistrat in Harburg vereinbarten Tarif — darüber zugestellt. In der Regel wird für ein Haus nur ein Anschluß ausgeführt, an welchen sämtliche Abnehmer angeschlossen werden.

§ 3. 1) Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptbleisicherung ab ist der freien Konkurrenz überlassen, dieselben müssen jedoch den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Genehmigung der Installationsprojekte, die Überwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk, und zwar gegen eine Vergütung von Mk. 0.50 für jede installierte Glühlampe und von Mk. 3.75 für jede installierte Bogenlampe, jedoch soll dieselbe bei Neuanlagen mindestens Mk. 5.— und nicht mehr als Mk. 50.— für jeden einzelnen Fall betragen, während für Erweiterungen bis zum Höchstbetrage von Mk. 50.— lediglich die Zahl der Lampen in Betracht kommt, um welche eine Anlage vergrößert wird. Bei Kernstromlampen beträgt die Prüfungsgebühr Mk. 0.50 für jede 0,25 Amp. Lampe, Mk. 1.— für jede 0,5 Amp. Lampe und Mk. 2.— für jede 1,0 Amp. Lampe, sowie Intensivlampe. Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für Bogenlampen		b) für Motoren	
bis 3 Amp. ....	1 Mk.	bis 1 Kw. ....	5.— Mk.
über 3 " bis 6 Amp. ....	2 "	über 1 " bis 5 Kw. ....	10.— "
" 6 " .....	3 "	" 5 " " 10 " .....	15.— "
		" 10 " " 20 " .....	20.— "
		" 20 " .....	25.— "

Für die von den Anliegern zu erstattenden Kosten der Herstellung des Hausanschlusses an das Kabelnetz des städtischen Elektrizitätswerkes bis zu den Grundstücksgrenzen ist der Einheitsatz von 90 Mk. für den Anschluß festgesetzt.

2) Änderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Änderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate zc. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen werden die obengenannten Vergütungen erhoben.

3) Das städtische Elektrizitätswerk darf die Zuführung des elektrischen Stromes solange verweigern, bis die Ausführung der Anlage den vom Magistrat genehmigten besonderen Bedingungen entspricht, und die Kosten der Prüfung und Überwachung bezahlt sind.

4) Durch die vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeübte Überwachung und Prüfung der Anlagen wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber, bezw. Stromabnehmer hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise entbunden. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

§ 4. 1) Die Messung von elektrischen Strömen geschieht durch Messer, welche den Stromabnehmern mietweise zu nachstehenden Preisen überlassen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt für einen Elektrizitätsmesser:

			für Licht	für Kraft
ausreichend bis zu installierten	10	Hektowatt	Mk. 6.—,	Mk. 10.—,
" " " "	25	"	" 8.40,	" 12.—,
" " " "	50	"	" 12.—,	" 15.—,
" " " "	100	"	" 15.—,	" 20.—,
" " " "	200	"	" 21.—,	" 25.—,
" " " "	500	"	" 25.—,	" 45.—.

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

2) Die Messer bleiben Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes. Die Kosten der Unterhaltung und für Reparaturen an mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt das städtische Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seines Personals herbeigeführt wurde, andernfalls ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art des aufzustellenden Elektrizitätsmessers bestimmt das städtische Elektrizitätswerk

§ 5. 1) Der Grundpreis für die Lieferung von elektrischem Strom wird bis auf weiteres für Beleuchtungszwecke auf 6 Pfg., für Kraftzwecke, ausschließlich Traktionszwecke, auf 2 Pfg. für 100 Wattstunden festgesetzt.

2) Der Strompreis für Kraftzwecke gilt jedoch nicht zum Bezug solcher elektrischer Energie, welche zum Laden von Akkumulatoren oder zum Betriebe von Elektromotoren behufs Aufspeicherung bezw. Erzeugung elektrischer Energie für Beleuchtungszwecke verwendet wird. Eine Verwendung elektrischer Energie zu diesem Zwecke, und zwar zu dem Preise von 6 Pfg. pro Hektowattstunde, bleibt nach dem Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes der Genehmigung durch dasselbe vorbehalten.

Für sämtliche Lichtkonsumenten, abgesehen von Laden- und Wirtschaftsbesitzern und denjenigen Konsumenten, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhalten, wird auf den Strompreis von 6 Pfennig pro Hektowattstunde ein Rabatt von 5% für je 100 Brennstunden über die ersten 100 Stunden gewährt und zwar bis zu einem Maximal-Rabatt von 25%. Die der Rabattberechnung zu Grunde zu legende Stundenzahl wird festgestellt, indem man die in einem Jahr verbrauchten Kilowattstunden durch den am Jahresluß in der betreffenden Anlage vorhandenen Installationswert in Kilowatt dividiert. Es würde somit ein Konsument, der z. B. 255 Brennstunden erzielt hat, einen Rabatt bekommen von:

$$\frac{255 - 100 \times 5}{100} = 7,75\% \text{ Rabatt}$$

bezogen auf den Gesamtbetrag der Jahresberechnung.

Für Schaufenster- und Ladenbeleuchtung sowie Beleuchtung von Wirtschaftslokalitäten und die sich an die Läden bezw. Wirtschaften anschließenden Bureau-, Lager-, Werkstatt-, Küchen-, Vorrats- und Kellerlokalitäten usw., welche mit zum Betriebe des Geschäftes gehören, wird ein einheitlicher Rabatt von 25% gewährt, d. h. der Strompreis ermäßigt sich für derartige Zwecke auf 4,5 Pfennig für die Hektowattstunde.

§ 6. 1) Das Ablesen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerks.

2) Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gesonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3) Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geeichten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorgehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bezw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 7. 1) Die Zahlung für Stromverbrauch, für Messermiete, für Kosten an Anschlußarbeiten, Ausbesserung usw. wird allmonatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerks unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung desselben eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

Die Berechnung des Rabatts findet erst nach Ablauf des Betriebsjahres des städtischen Elektrizitätswerkes statt und wird der in Frage kommende Betrag entweder von der ersten oder von den ersten Stromlieferungsrechnungen des neuen Betriebsjahres in Abzug gebracht, oder dem Konsumenten bar vergütet, sofern derselbe auf die weitere Lieferung von elektrischer Energie verzichtet.

2) Das städtische Elektrizitätswerk kann zur Sicherung seiner Ansprüche auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen usw., sowie auf Rückgabe der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser ein von dem Abnehmer beim Elektrizitätswerk zu hinterlegendes, angemessenes Pfandgeld verlangen und sich erforderlichenfalls an diesem schadlos halten.

§ 8. Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Überwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate usw. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerks wieder geschlossen werden.

§ 10. Beabsichtigt ein Abnehmer, den Stromverbrauch dauernd einzustellen, so hat er hiervon dem städtischen Elektrizitätswerk schriftlich Anzeige zu machen. Er haftet für den bis zur erfolgten Außerbetriebsetzung seiner Anlage von dem Elektrizitätsmesser angezeigten Stromverbrauch.

§ 11. Zur sofortigen Entziehung bezw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- 1) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- 2) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerks vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- 3) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird.

Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlußleitungen abzusperrn und wieder herzustellen.

Dem städtischen Elektrizitätswerk bleibt ferner das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, unbenommen.

§ 12. Das städtische Elektrizitätswerk wird es stets für eine ebenso dringende, wie angenehme Pflicht erachten, seine Leistungen dem allgemeinen Besten möglichst dienstbar zu machen. Es richtet daher an die Abnehmer die dringende Bitte, ihm nicht nur Fälle wirklich vorhandener oder vorkommender Unregelmäßigkeiten zur schleunigen Abhilfe anzuzeigen, sondern ihm auch Wünsche um etwaige Verbesserungen vertrauensvoll mitzuteilen, denen in jedem Falle die sorgfältigste Erwägung und möglichste Berücksichtigung zu Teil werden soll.

§ 13. Diese Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg a. d. Elbe, den 1. Oktober 1905.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

\*

\*

\*

## 7. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 19. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. November 1909 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen für den Tag:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	8.— M
	b) " " von auswärts	10.— "
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg	5.— "
	b) " " von auswärts	7.— "
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.60 "
	b) bei Kindern " " von auswärts	3.30 "
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50 "
	c) " " Säuuglingen bei der Mutter	2.— "
		1.— "

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Ausfall, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rosh, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Bissverletzung durch tolles oder tollmutverdächtiges Tier, Unterleibstypus und Masern, haben zu diesen Verpflegungsklassen einen Zuschlag von 20% zu zahlen.

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beansprucht, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken  $\frac{1}{3}$  Flasche Wein und  $\frac{1}{2}$  Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zur Konsultation hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt, unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

§ 8. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

§ 9. Der Tarif über die von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten wird hierdurch nicht berührt.

## 8. Bekanntmachung,

betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleiderkästen, Betten, Matratzen etc., vom 19. Nov. 1901.

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüdchgarten 13, und der Seildiener Mathias Wirk hier, 1. Bergstr. 57, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorchriftsmäßig auszuführen.



### 10. Taxameter- und Kraftdroschken-Tarif.

a) Die Taxameter-Droschken leisten:

bei Beförderung	für den Minimalfahrpreis von 80 $\mathcal{J}$	für je fernere 10 $\mathcal{J}$
	<b>I. Einfache Tare.</b>	
von 1—2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	bis 1200 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	bis 400 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit
	<b>II. Mittlere Tare.</b>	
von 3—4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	bis 900 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	bis 300 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit
	<b>III. Hohe Tare.</b>	
von 1—4 Personen a) mit oder ohne Gepäck während der Nacht, b) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage, c) bei Fahrten, die nach einem außerhalb des Stadtgebietes liegenden Punkte angenommen werden, von der Stadtgrenze ab.	bis 600 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit.	bis 200 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

b) Die Kraftdroschken leisten:

bei Beförderung	für den Minimalfahrpreis von 0,80 $\mathcal{M}$	für je fernere 0,10 $\mathcal{M}$
	<b>I. Einfache Tare.</b>	
von 1—2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	bis 600 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit	bis 300 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit
	<b>II. Mittlere Tare.</b>	
von 3—4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	bis 400 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit	bis 200 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit
	<b>III. Hohe Tare.</b>	
von 1—4 Personen a) mit oder ohne Gepäck während der Nacht, b) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage, c) bei Fahrten, die nach einem außerhalb des Stadtgebietes liegendem Punkte angenommen werden, von der Stadtgrenze ab.	bis 300 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit.	bis 150 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit.

Jedes 2. Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Wenn Fahrten teils in der Tages- teils in der Nachtzeit zur Ausführung gelangen, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Tare zur Anwendung kommen.

Das Droschkengebiet umfaßt den gesamten Stadtbezirk Harburg.

Zu einer Fahrt außerhalb des Stadtbezirkes ist der Kutscher nicht verpflichtet. Nimmt er eine solche trotzdem an, so richtet sich die Bezahlung nach Tarif III c.

\*

\*

\*



Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

\* \* \*

### 13. Gebührenordnung für die bahnamtliche Kollfuhrunternehmung bei der Güterabfertigung in Harburg H.

Das Kollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 2 Zonen.

**Zone 1** umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Wijnener Straße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Bremer Straße bis zur Einmündung des Talweges, Marien- und Eißendorfer Straße bis zum Ererzierplatz, Holzweg bis zur Einmündung der Wattenbergstraße, Postweg (hinter der Kaserne) bis zur Einmündung des Hohlweges, Buxtehuder Straße bis zur Einmündung der Moorburger Straße. Die als Grenzen bezeichneten Straßen und Straßenteile gehören zu dieser Zone.

**Zone 2** umfaßt den übrigen Teil des Abfuhrgebiets.

#### Kollgebühren.

Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffsendung und zwar für je angefangene 50 kg, mindestens 50 kg, des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird, abgesehen von den Mindestsätzen, auf volle 10  $\mathcal{J}$ . nach oben abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jeder Frachtbrieffsendung nur einmal.

**A. Eilgut und sperrige Güter** (s. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I) sowie leere Schränke und Kommoden, Stühle, Bettstellenteile:

	Zone 1	Zone 2
	$\mathcal{J}$	$\mathcal{J}$
a) für die ersten 50 kg .....	25	40
b) „ jede folgenden 50 kg, bis zu 500 kg .....	15	22
c) „ „ das Gewicht von 500 kg überschreitenden 50 kg .....	10	15
d) mindestens für die Sendung .....	25	40

#### B. Frachtstückgüter:

1. Umzugseffekten, Möbel, soweit nicht unter A genannt, Kommoden mit Inhalt, landwirtschaftliche Maschinen, Pianos,		
a) für die ersten 50 kg .....	40	60
b) „ jede angefangenen weiteren 50 kg .....	15	37
c) mindestens für die Sendung .....	40	60
2. Sonstige Frachtstückgüter,		
a) für je angefangene 50 kg .....	10	15
b) mindestens für die Sendung .....	20	40

Unter diesen Kollgelbsätzen ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Kollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Kollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Aufladen durch die Leute des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Kollkutscher unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
	$\mathcal{J}$	$\mathcal{J}$
3. Abtragegebühren für je 50 kg .....	10	10
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach, und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)		

- |   | Betrag | Mindest-<br>betrag |
|---|--------|--------------------|
| 4. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Vorbrücke, als: Frachtbriefe und Duplikate, statistische Anmeldebescheine, Zolldeklarationen und Erklärungen über fehlende oder mangelhafte Verpackung sowie ferner |        |                    |
| 5. für Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und   |        |                    |
| 6. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung.  |        |                    |
| 7. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 70 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung einschl. der Versicherung (Diebstahl, Feuer) für 100 kg (mindestens 50 kg) und Monat  |        |                    |
| a) bei Versicherung bis zum Höchstwerte von 120 M für je 100 kg   | 50     | 25                 |
| b) „ höherer Versicherung für je 100 M und Monat ein Zuschlag von .....   | 20     | 20                 |

Bemerkung: Andere als die vorausgeführten Gebühren dürfen vom Kollfuhrunternehmer nicht erhoben werden.

Altona, im März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

\* \* \*

#### 14. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
  1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt ..... 0.10 M.
  2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
    - a) erreicht oder überschreitet ..... 0.15 M.
    - b) nicht erreicht ..... 0.10 M.
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
  1. in einstöckigen Gebäuden ..... 0.60 M.
  2. in mehrstöckigen Gebäuden ..... 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines ..... 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülften, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

### 15. Tarif

über die bei Beerdigungen auf den Friedhöfen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg an die Kirchenkasse, an den Totengräber und an die Leichenfrauen zu entrichtenden Gebühren.

Gebühr	bei der Beerdigung									
	eines Erwachsenen		eines Kindes von 7—14 J.		eines Kindes von 4—7 J.		eines Kindes unt. 4 J.		einer Totgeburt	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1) für ein Reihengrab 1. Klasse (am Wege) ...	15	—	9	—	8	—	5	—	5	—
2) " " " 2. " (nicht am Wege)	10	—	6	—	4	50	3	—	1	—
3) Nummernstein und Sargtäfelchen zusammen	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
4) allgemeine Begräbnisgebühr .....	9	—	6	—	6	—	6	—	2	—
5) an den Totengräber										
a. wenn die Beisetzung in einem Gewölbe, Erbbegräbnis, Begräbnis auf Friedhofsdauer oder Familienbegräbnis erfolgt.	7	—	4	—	4	—	3	—	3	—
b. wenn die Beisetzung in einem Reihengrabe stattfindet .....	4	—	2	50	2	50	1	50	1	50
6) an die Leichenfrau										
a. bei Beerdigungen, welche ohne Geläute erfolgen und bei denen die Leichenfrauen in einfacher Tracht und ohne Anbindung der sog. Lämpchen tätig sind .....	6	—	3	—	3	—	3	—	3	—
b. bei Beerdigungen, welche mit Geläute erfolgen und bei denen die Leichenfrauen in besserer Tracht und mit Anbindung der sog. Lämpchen tätig sind .....	8	—	4	—	4	—	4	—	4	—
c. in den Fällen, in denen eine Leichenpredigt im Sterbehause gehalten wird, treten den Gebühren unter 6 b hinzu 4 M.										

Außerdem sind an die Kirchenkasse zu zahlen:

- 7) für Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle pro Tag 2 M. (Anfangs- und Endtag werden für einen Tag gerechnet),
- 8) für Läuten der Glocken, wenn solches gewünscht wird, 12 M.,
- 9) für eine Leichenpredigt im Sterbehause, wenn solche verlangt wird, 20 M.,

Für die Leichenpredigt in der Friedhofskapelle sind Gebühren nicht zu entrichten.

Notiz: Die Gebühren für Grabstellen auf Friedhofsdauer und Familiengrabstellen unterliegen besonderer Berechnung.

\* \* \*

### 16. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 10. Mai 1908.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirkes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden

Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 *M.*, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 *M.*
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 *M.* Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 *M.*, für eine solche Nachtwache 3 bis 6 *M.*, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 *M.*
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 *M.*

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 *M.* Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Lüneburg, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Janssen.

\* \* \*

## 17. Bedingungen für die Benutzung der mediko-mechanischen und Röntgen-Apparate des städtischen Krankenhauses in Harburg durch nicht in die Verpflegung aufgenommene Personen.

§ 1. Die Übungen im mediko-mechanischen Saal, sowie die Behandlung mittelst Röntgenstrahlen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt. Röntgen-Aufnahmen werden in der Regel nur an den Wochentagen gemacht.

§ 2. Die Patienten haben sich präzise und regelmäßig zu der ihnen vorgeschriebenen Stunde im Krankenhaus einzufinden und sich den Weisungen des leitenden Anstaltsarztes, resp. dessen Vertreters, unbedingt zu fügen.

Die Anwesenheit des den Kranken sonst behandelnden Arztes ist zulässig, eine Mitwirkung desselben bei der Untersuchung oder Behandlung jedoch ausgeschlossen.

§ 3. Die bei den Röntgen-Aufnahmen gewonnenen Platten bleiben Eigentum der Anstalt. Dem Patienten wird nur eine Kopie ausgehändigt.

§ 4. Die nachstehend festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer des Krankenhauses, gegen Quittung des Inspektors, zu zahlen.

Erfolgt die Behandlung im Auftrage einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, so ist ein entsprechender Bürgschaftsschein beizubringen.

§ 5. Hiesigen Armen werden obige Hilfeleistungen gebührenfrei gewährt, wenn sie eine Bescheinigung der Armenverwaltung vorlegen.

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:

Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 M.

Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 "

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:

Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung . . . . . 2,50 M. bis 5 "

Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,

Dauer der Sitzung bis  $\frac{1}{8}$  Stunde . . . . . 1—3 M.

" " "  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$  Stunde . . . . . 1,50—4,50 "

" " "  $\frac{1}{4}$  "  $\frac{1}{2}$  " . . . . . 2,50—6,00 "

Die niedrigen Sätze gelten für Rassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Je nach Größe der zur Verwendung kommenden Platten . . . . . 8—25 M.

Jede weitere Photographie, je nach Größe . . . . . 2—8 "

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M.

bemittelte Personen . . . . . 15 "

Harburg, den 11. September 1908.

19. Februar 1902.

Der Magistrat.  
gez. Denicke.

\* \* \*

## 18. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhaus zu Harburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhaus folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad . . . . .	3,— M.
" gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem . . . . .	2,— "
" Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung . . . . .	2,50 "
" Heißluftbäder des ganzen Körpers . . . . .	4,— "
" lokale Heißluftbäder . . . . .	2,50 "
" Kohlensäurebäder . . . . .	2,— "
" Kohlensäure-Soolbäder . . . . .	2,50 "
" elektrische Wasserbäder . . . . .	3,— "
" Sandbäder . . . . .	3,— "
" Duschen jeder Art . . . . .	0,50 "
" warme und kalte Fußbäder . . . . .	0,50 "
" Raum-Inhalationen, jede Sitzung . . . . .	1,25 "
" Apparat-Inhalationen, jede Sitzung . . . . .	1,50 "
" " " mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung . . . . .	2,— "

§ 2. Die nachstehend vorgezeichneten Zeiten für die Benutzung sind genau inne zu halten. Sie werden festgesetzt für sämtliche Bäder:

A. für Männer für die Zeit von vormittags von 9—10 Uhr und nachmittags von 3—4 Uhr,

B. für Frauen von vormittags von 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr und des nachmittags von 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Das Duschezimmer ist abweichend hiervon von Männern in der Zeit von vormittags 8—8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, von Frauen in der Zeit von vormittags 9—9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr zu benutzen.

§ 3. Die im § 1 festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer der Anstalt gegen Quittung des Inspektors zu zahlen. Die Quittung ist der Schwester zu übergeben, die die Aufsicht über die Baderäume führt. Erfolgt die Behandlung auf Kosten einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft, so ist eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.

Die in Harburg domizilierten Krankenkassen erhalten auf die Gesamt-Jahresrechnung 10% Rabatt.

Harburg, den 6. Januar 1908.

Der Magistrat.  
Dencke.

\* \* \*

## 19. Kalendarisches.

### a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr 1911 ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und 1 Tag und zählt von der Geburt unseres Heilandes Jesu Christi.

Es ist ferner:

- das 5672. der jüdischen Zeitrechnung. Das Jahr fängt am 23. September 1911 an.
- " 1329. der Mohamedaner (beginnend am 2. Januar 1911).
- " 1841. nach der Zerstörung Jerusalems.
- " 394. nach der Reformation durch Dr. Martin Luther (31. Oktober 1517).
- " 711. nach der Erfindung des Schießpulvers und des Seekompasses.
- " 471. nach der Erfindung der Buchdruckerkunst.
- " 419. nach der Entdeckung Amerikas durch Columbus.
- " 1956. nach der Einführung des Julianischen Kalenders.
- " 329. nach der Einführung des Gregorianischen Kalenders.
- " 211. nach der Einführung des verbesserten Kalenders.
- " 294. nach dem Anfang des dreißigjährigen Krieges.
- " 155. nach Anfang des siebenjährigen Krieges.
- " 121. nach Anfang der französischen Revolution.
- " 98. nach der Völkerschlacht bei Leipzig (18. Oktober 1813).
- " 96. nach der Schlacht bei Belle-Alliance (Waterloo) (18. Juni 1815).
- " 40. nach Konstituierung des neuen deutschen Kaiserreichs.
- " 52. nach der Geburt Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm II. (27. Jan. 1859).
- " 53. nach der Geburt S. Maj. d. Kaiserin u. Königin Auguste Victoria (22. Okt. 1858).

### b) Kirchenrechnung.

Göldene Zahl 12. Epakte XXX. Sonnenzirkel 16. Sonntagsbuchstabe A. Septuagesima 12. Februar. Aschermittwoch 1. März. Ostersonntag 16. April. Himmelfahrt 25. Mai. Pfingstsonntag 4. Juni. Frohnleichnam 15. Juni. 1. Advent (Anfang des Kirchenjahres) 3. Dezember.

### c) Die vier Quatember.

Reminiscere 8. März, Trinitatis 7. Juni, Crucis 20. September, Lucia 20. Dezember. — Zwischen Weihnacht und Fastnachtsontag sind 9 Wochen 0 Tag, zwischen Pfingsten und Advent 26 Wochen; Sonntage nach Trinitatis: 24.

**d) Die vier Jahreszeiten.**

Der Frühling beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen des Widder Tag und Nacht im Heraufsteigen gleich macht. Es geschieht solches in am 21. März, 7 Uhr abends.

Der Sommer nimmt seinen Anfang, wenn die Sonne in das Krebses tritt und bei uns den längsten Tag und die kürzeste Nacht verursacht. erfolgt in diesem Jahre am 22. Juni, 3 Uhr nachmittags.

Der Herbst beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen der Waage t. Niedersteigen wiederum Tag und Nacht gleich macht, welches in diesem 24. September, 5 Uhr morgens, geschieht.

Der Winter nimmt nach unserem Horizonte oder Gesichtskreise seinen astronomischen Anfang, wenn die Sonne in das Zeichen des Steinbocks tritt und bei uns den kürzesten Tag und die längste Nacht verursacht. Im vorigen Jahre (1910) geschah dies am 22. Dezember, 6 Uhr nachmittags. Der Anfang des Winters im gegenwärtigen Jahre ist am 22. Dezember, 12 Uhr nachts.

**e) Finsternisse.**

Im Jahre 1911 werden zwei, für unsere Gegenden nicht sichtbare, Sonnenfinsternisse stattfinden. Der Mond wird in diesem Jahre nicht verfinstert.

Die erste Sonnenfinsternis ist eine totale und ereignet sich in der Nacht vom 28. zum 29. April. Sie beginnt bei der Lord Howe-Insel im Osten von Australien am 28. April um 8 Uhr 49 Min. abends, überstreicht die östliche Hälfte des australischen Kontinents und Neu-Seeland, zieht über die Mitte des Stillen Ozeans und erstreckt sich über Mittelamerika und die südliche Hälfte Nordamerikas. Sie endet am 29. April um 2 Uhr 6 Min. morgens in der Gegend zwischen Acapulco an der mexikanischen Küste und der Clipperton-Insel.

Die zweite Sonnenfinsternis findet am Vormittag des 22. Oktober statt. Sie ist eine ringförmige und beginnt um 2 Uhr 19 Min. morgens in der Nähe von Lahore. Das Gebiet der Sichtbarkeit erstreckt sich über den größten Teil des asiatischen Kontinents mit Ausnahme von Kleinasien, Palästina, dem westlichen Arabien und dem im Osten der Lena gelegenen Teil Sibiriens; ferner über Australien mit Ausnahme der Südwestspitze des letzteren und über die westliche Hälfte Polynesiens. Die Finsternis endet im Südosten der Salomon-Inseln um 8 Uhr 7 Min. vormittags.

**f) Festkalender von 1911 bis 1913.**

Jahr	Ashermittwoch	Ostern	Himmelfahrt	Pfingsten	1. Advent
1911	1. März	16. April	25. Mai	4. Juni	3. Dezember
1912	21. Februar	7. April	16. Mai	26. Mai	1. Dezember
1913	5. Februar	23. März	1. Mai	11. Mai	30. November

**20. Genealogisches.**

**a) Genealogie des Königlich Preussischen Hauses.**

Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen, geb. 27. Januar 1859, folgte seinem Vater Friedrich III. in der Regierung am 15. Juni 1888, vermählt am 27. Februar 1881 mit

Auguste Victoria Friederike Luise Feodora Jenny, geb. 22. Oktober 1858, Chef des Füsilier-Regiments Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86, Schwester des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

**Kinder des Königs.**

1. Friedrich Wilhelm Victor August Ernst, Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen, geb. 6. Mai 1882, Major und Bataillonskommandeur im 1. Garde-Regiment z. F., à la suite des Grenadier-Regts. Kronprinz (1. Ostpr.) Nr. 1, des Kürassier-Regiments Königin (Pomm.) Nr. 2, des 2. Garde-Landwehr-Regiments, des 1. Seebataillons, des Königlich bayer. 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, des Königl. sächsischen 2. Grenadier-Regts. Nr. 101 Kaiser Wilhelm II., König

§ 2.

ne zu halte Preußen und des Inf.-Regts. Kaiser Wilhelm, König von Preußen  
A. f. Württemb.) Nr. 120, Rector magnificentissimus der Albertus-Universität  
mittags von Königsberg i. Pr., vermählt am 6. Juni 1905 mit der  
B. f. Herzogin Cecilie Auguste Marie von Mecklenburg-Schwerin, geb.  
von 4/4-September 1886, Chef des Dragoner-Regiments König Friedrich III.  
Schles.) Nr. 8.  
Dn. Söhne: 1) Wilhelm Friedrich Franz Joseph Christian Olaf, geb.  
mittags 4. Juli 1906.

- 2) Louis-Ferdinand Viktor Eduard Adalbert Michael Hubertus, geb. 9. November 1907.
  - 3) Hubertus Karl Wilhelm, geb. 30. September 1909.
2. Wilhelm Eitel-Friedrich Christian Karl, geb. 7. Juli 1883, Major und Kommandeur der Leib-Eskadron des Leib-Garde-Husar-Regiments, à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß, des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2 und des 1. Garde-Landwehr-Regiments sowie des Königl. sächs. 7. Infanterie-Regiments König Georg Nr. 106 und des Inf.-Regiments Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württ.) Nr. 125, vermählt am 27. Februar 1906 mit der Herzogin Sophie Charlotte von Oldenburg, geb. 2. Febr. 1879, Chef des Dragoner-Regiments v. Arnim (2. Brandenb.) Nr. 12,
  3. Adalbert Ferdinand Berengar Victor, geb. 14. Juli 1884, Kapitänleutnant in der Kaiserl. Marine, Hauptmann à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß, des Grenadier-Regiments König Friedrich der Große (3. Ostpreuß.) Nr. 4 und des 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments.
  4. August Wilhelm Heinrich Günther Victor, geb. 29. Januar 1887, Dr. der Staatswissenschaften, Oberleutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß, à la suite des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpr.) Nr. 3 und des 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments, vermählt am 22. Oktober 1908 mit Alexandra Viktoria, Prinzessin zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 21. April 1887.
  5. Oskar Karl Gustav Adolf, geboren 27. Juli 1888, Oberleutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß, à la suite des 3. Garde-Grenadier-Landw.-Regts. und des Grenadier-Regts. König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7.
  6. Joachim Franz Humbert, geb. 17. Dezember 1890, Leutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß und à la suite des 4. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments.
  7. Viktoria Luise Adelheid Mathilde Charlotte, geb. 13. September 1892.

#### Geschwister des Königs.

1. Die Gemahlin des Erbprinzen Bernhard von Sachsen-Meiningen.
2. Albert Wilhelm Heinrich, geb. 14. August 1862, Großadmiral, Generalinspekteur der Marine, Generaloberst (mit dem Range als Generalfeldmarschall), Chef des Füsilier-Regiments Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35, à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß, des Großh. Artillerie-Korps, 1. Großh. Hess. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25, des Garde-Füsilier-Landwehr-Regiments und des Königlich Sächsischen 2. Grenadier-Regiments Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“, Ehren-Dr. ing., vermählt am 24. Mai 1888 mit Irene Luise Maria Anna, geb. 11. Juli 1866, Schwester des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen.
3. Friederike Amalie Wilhelmine Victoria, Gemahlin des Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe, geb. 12. April 1866.
4. Sophie Dorothea Ulrike Alice, Kronprinzessin von Griechenland, geb. 14. Juni 1870.
5. Margarethe Beatrice Feodora, Gemahlin des Prinzen Friedrich Karl Ludwig von Hessen, geb. 22. April 1872.

#### Vaterschwester.

Die Witwe des verstorbenen Großherzogs Friedrich I. von Baden.

\*

\*

\*

Des am 15. Juni 1885 verstorbenen Prinzen Friedrich Karl Nikolaus  
Kinder: 1. Die Gemahlin des Prinzen Arthur Wilh. Patrik Albert, Herzog v. Connaught.  
2. Joachim Karl Wilhelm Friedrich Leopold, geb. 14. November 1865,  
General der Kavallerie und Generalinspekteur der I. Armee-Inspektion,  
Chef des Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15, à la suite  
des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des 1. Leib-Husaren-Regiments  
Nr. 1, vermählt am 24. Juni 1889 mit  
Feodora Luise Sophie Adelheid Henriette Amalie, geb. 8. April  
1866, Schwester des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

Des am 13. September 1906 verstorbenen Prinzen Friedrich Wilhelm Nikolaus  
Albrecht, Regenten von Braunschweig, Großvaterbruderssohnes des Königs,

Söhne: 1. Wilhelm Ernst Alexander Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 15. Juli 1874.  
2. Wilhelm Friedrich Karl Ernst Joachim Albrecht, geb. 27. Septbr. 1876.  
3. Friedrich Wilhelm Victor Karl Ernst Alexander Heinrich, geb.  
12. Juli 1880, Major à la suite im ersten Garde-Regiment zu Fuß.

#### b) Genealogie der übrigen regierenden Häuser.

Anhalt: Herzog Leopold Friedrich II., Karl Alexander, geb. 19. August 1856.  
Baden: Großherzog Friedrich II., Wilhelm Ludwig Leopold, geb. 9. Juli 1857.  
Bayern: König Otto I. Wilhelm Luitpold Adalbert Waldemar, geb. 27. April 1848.  
Regent: Luitpold Karl Wilhelm Joseph Ludwig, geb. 12. März 1821.  
Belgien: König Albert, geb. 8. April 1875.  
Brasilien: Republik seit 1890, Präsident: Hermes de la Fonseca.  
Braunschweig-Lüneburg-Deß: Johann Albrecht Ernst Konstantin Friedrich Heinrich,  
Regent, Herzog von Mecklenburg-Schwerin, geb. 8. Dezember 1857.  
Bulgarien: Zar Ferdinand I., geb. 26. Februar 1861.  
Dänemark: König Friedrich VIII., Wilhelm Karl, geb. 3. Juni 1843.  
Frankreich: Republik seit 1870, Präsident: Fallières.  
Griechenland: Georg I., König der Hellenen, geb. 24. Dezember 1845.  
Großbritannien und Irland: König Georg V., geb. 3. Juni 1865.  
Hessen: Großherzog Ernst Ludwig Karl Albert Wilhelm, geb. 25. November 1868.  
Italien: König Victor Emanuel III., geb. 11. November 1869.  
Liechtenstein: Fürst Johann II., geb. 5. Oktober 1840.  
Lippe-Deimold: Fürst Leopold IV., geb. 30. Mai 1871.  
Lippe-Schaumburg: Fürst Georg, geb. 10. Oktober 1846.  
Luxemburg: Großherzog Wilhelm, Herzog zu Nassau, geb. 22. April 1852.  
Mecklenburg-Schwerin: Großherzog Friedrich Franz IV., Michael, geb. 9. April 1882.  
Mecklenburg-Strelitz: Großherzog Georg Adolf Friedrich, geb. 22. Juli 1848.  
Monaco: Fürst Albert, geb. 13. November 1848.  
Montenegro: König Nikolaus, geb. 8. Oktober 1841.  
Niederlande: Königin Wilhelmine, geb. 31. August 1880.  
Norwegen: König Haakon VII., geb. 3. August 1872.  
Oesterreich: Kaiser Franz Joseph I., Karl, geb. 18. August 1830.  
Oldenburg: Großherzog Friedrich August, geb. 16. November 1852.  
Portugal: Republik seit 1910, Präsident: Theophilo Braga.  
Ruß-Greiz: Steht unter Regentschaft.  
Ruß-Schleiz: Fürst Heinrich XIV., geb. 28. Mai 1832.  
Rumänien: König Karl I. aus dem Hause Hohenzollern, geb. 20. April 1839.  
Rußland: Kaiser Nikolaus II., Alexandrowitsch, geb. 19. Mai 1868.  
Sachsen: König Friedrich August III., geb. 25. Mai 1865.  
Sachsen-Weimar-Eisenach: Großherzog Wilhelm, geb. 10. Juni 1876.  
Sachsen-Meiningen: Herzog Georg II., geb. 2. April 1826.  
Sachsen-Altenburg: Herzog Ernst II., geb. 31. August 1871.  
Sachsen-Coburg-Gotha: Herzog Karl Eduard, geb. 19. Juli 1884.  
Schwarzburg-Rudolstadt; Fürst Günther Viktor, geb. 21. August 1852.  
Schwarzburg-Sondershausen: Fürstin Marie, geb. 28. Juni 1845.  
Schweden: König Gustav V., geb. 16. Juni 1858.  
Serbien: König Peter I., geb. 12. Juli 1844.  
Spanien: König Alfons XIII., geb. 17. Mai 1886.

Türkei: Mohammed V., geb. 3. November 1844, regiert seit 27. April 1909 nach Sturz von Abdul-Hamid-Khan.  
 Waldeck: Fürst Friedrich Adolf Hermann, geb. 20. Januar 1865.  
 Württemberg: König Wilhelm II., geb. 25. Februar 1848.

21. Stärke des deutschen Heeres.

	Offiziere	Mannschaften	Ärzte u. Beamte	Dienstpferde
Infanterie mit Jäger . . . . .	13,427	387,456	2573	864
Kavallerie . . . . .	2,471	67,941	835	66,947
Artillerie: a) Feldartillerie . . . . .	3,062	65,187	996	34,259
b) Fußartillerie . . . . .	970	25,067	142	897
Pioniere . . . . .	598	15,433	104	—
Verkehrstruppen . . . . .	257	6,442	51	58
Train . . . . .	342	7,754	74	4722
Besondere Formationen . . . . .	574	3,906	69	—
Nicht regimentierte Offiziere . . . . .	2,821	982	234	—
	24,522	580,158	5078	107,747

Einschließlich der nicht etatsmäßigen 10,000 Einjährig-Freiwilligen im Heere beträgt die Friedenspräsenzstärke im ganzen rund 620,000 Köpfe.

22. Größe und Einwohnerzahl von Europa.

Staat	Größe in Q.-Km.	Zahl der Einwohner etwa	Hauptstadt mit Einwohnerzahl etwa
Rußland (europäisches), Kaiserreich . . . . .	5,389,628	92,000,000	Petersburg 1,313,000
Oesterreich-Ungarn, Kaiserreich . . . . .	674,358	42,813,251	Wien 2,064,000
Deutsches Reich, Kaiserreich . . . . .	542,072,3	60,641,278	Berlin 2,993,000
Frankreich, Republik . . . . .	528,855	38,343,192	Paris 2,763,000
Spanien, Königreich . . . . .	500,443	17,005,786	Madrid 540,000
Schweden und Norwegen, Königreich . . . . .	775,997	6,703,901	Stockholm 340,000
Großbritannien, Königreich . . . . .	314,951	38,103,527	London 6,900,000
Italien (europäische), Kaiserreich . . . . .	289,171	30,260,065	Rom 512,000
Türkei (europäische), Kaiserreich . . . . .	172,224	4,658,000	Konstantinopel 1,106,000
Rumänien, Königreich . . . . .	129,947	5,500,000	Bukarest 295,000
Portugal, Königreich . . . . .	92,346	4,708,178	Lissabon 356,000
Bulgarien, Königreich . . . . .	63,972	3,154,375	Sofia 83,000
Griechenland, Königreich . . . . .	64,688	2,018,978	Athen 164,000
Serbien, Königreich . . . . .	48,582	2,013,691	Belgrad 80,000
Schweiz, Republik . . . . .	41,390	2,934,057	Bern 79,000
Dänemark, Königreich, mit Island zc. . . . .	232,879	2,108,000	Kopenhagen 514,000
Niederlande, Königreich . . . . .	33,000	4,450,870	Amsterdam 566,000
Belgien, Königreich . . . . .	29,457	5,974,743	Brüssel 614,000
Montenegro, Fürstentum . . . . .	9,030	245,380	Cetinje 4000
Luxemburg, Großherzogtum . . . . .	2,587	213,283	Luxemburg 21,000
Andorra, Freistaat (Franz.-span. Grenze) . . . . .	452	6,000	—
Liechtenstein, Fürstentum . . . . .	178	9,124	Vaduz 2000
San Marino, Republik (in Italien) . . . . .	86	7,816	—
Monaco, Fürstentum . . . . .	22	13,304	Monaco 3000

Die Bevölkerung im deutschen Schutzgebiet beträgt 12,398,612.